



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dettenhausen

vom 23.10.2012.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) In der Gemeinde Dettenhausen wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 24. September 2012 abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortskern“.
- (3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann beim Bürgermeisteramt, Bauverwaltung, Zimmer 2.9, Rathaus/Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden.
Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierung „Ortskern“ wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird **nicht** ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

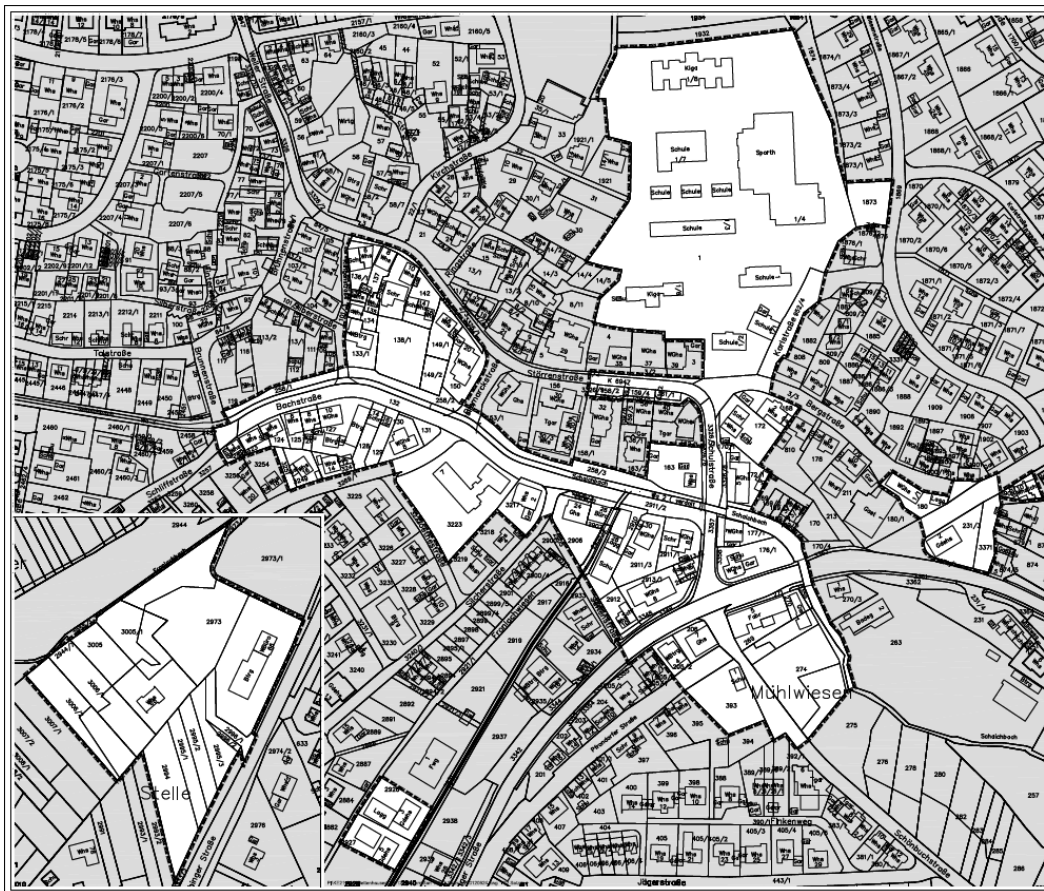
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Dettenhausen, den 23.10.2012
Thomas Engesser
Bürgermeister

Satzungsplan
(nicht maßstäbliche Verkleinerung)



**Gemeinde
Dettenhausen**

**Städtebauliche
Erneuerungsmaßnahme
"Ortskern"**

Lageplan zur Abgrenzung des
förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes **Ortskern**

Hinweis:
Der Lageplan ist Bestandteil der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern"

Öffentliche Bekanntmachung:

Beschlossen am:

Ausgefertigt:
Dettenhausen, den

Engesser, Bürgermeister

 Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
(94,164 m²)

Lageplan zur Satzung



M 1:2000

Stuttgart

24.05.2012

www.ke-stuttgart.de

KE LBSW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Friedrich-Baumgarten-Str. 31
70774 Stuttgart